



Richtlinien zur Wirtschaftsführung der Fraktionen nach Art. 11 des Bayerischen Fraktionsgesetzes¹

Nach Art. 11 des Gesetzes zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Bayerischen Landtag (Bayerisches Fraktionsgesetz – BayFraktG) vom 24.06.1992 (GVBl S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2023 (GVBl S. 310), erlässt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Ältestenrat folgende Richtlinien:

1. Buchführung (Art. 5 BayFraktG)

Erhalten Fraktionen des Landtags Geldleistungen nach Art. 2 und 3 BayFraktG, so haben sie nach Art. 5 BayFraktG über die Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung des Art. 6 Abs. 3 BayFraktG gesondert Buch zu führen. Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Folge und voneinander getrennt aufzuzeichnen. Dabei müssen Tag, Empfänger bzw. Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Neben der kameralistischen Haushaltsführung, die insbesondere für die Erstellung der jährlichen Rechnungslegung nach Art. 6 BayFraktG erforderlich ist, können die Fraktionen auch handelsrechtliche Grundsätze anwenden. Bestandteil der Kameralistik ist neben dem Zu- und Abflussprinzip der Grundsatz, dass die mit einer Hauptsache zusammengehörigen Nebenkosten dieser zuzurechnen sind, soweit sie in einem sachlichen Gesamtzusammenhang zu sehen sind.

Die Belege für die Ein- und Auszahlungen sind in der Ordnung der Buchungen zu sammeln und 6 Jahre vom Ende des jeweiligen Kalenderjahres an aufzubewahren.

In Anlehnung an die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung zur Bestandsverwaltung (Art. 73 BayHO) sind nach Art. 5 Satz 2 BayFraktG aus Geldleistungen nach dem Bayerischen Fraktionsgesetz beschaffte oder vom Landtag überlassene Gegenstände zu kennzeichnen und in einem besonderen Nachweis (Inventarverzeichnis) aufzuführen.

Das Inventarverzeichnis ist während der Legislaturperiode fortlaufend zu führen, d.h. gegebenenfalls vorhandene Bestände aus der vorhergehenden Legislaturperiode sind zu übernehmen und weiterzuführen. In diesem Inventarverzeichnis sind in bearbeitbarer Listenform (z.B. Excel) von der Fraktion beschaffte, gemietete oder geleaste bewegliche Gegenstände zu erfassen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, eine Lebensdauer von mindestens drei Jahren haben und deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 € übersteigt sowie in einer Übersicht die vom Landtagsamt überlassene Gegenstände einschließlich der zur Nutzung durch die Fraktion gemäß Art. 2 Satz 2 und 3 BayFraktG überlassenen Räumlichkeiten.

¹ Die Richtlinien dienen zur Erläuterung und Konkretisierung der im BayFraktG beschlossenen Regelungen; aus diesem Grund wurden die zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen zum besseren Verständnis teilweise in den Richtlinien wörtlich übernommen.

Bayerischer Landtag

Für die aus Geldleistungen beschafften Gegenstände sind neben einer fortlaufenden Nummerierung der Raum, der jeweilige Anschaffungszeitpunkt und die Anschaffungs-/Herstellungskosten anzugeben (vgl. Anlage 1, Ziff. I). Die Fraktionen erhalten zur Erstellung der Übersicht eine Liste mit den vom Landtagsamt zu Beginn der Legislaturperiode an die Fraktion insgesamt überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände (vgl. Anlage 1, Ziff. II).

Das Inventarverzeichnis ist am Ende jeder Legislaturperiode (vgl. Art. 16 BV), d.h. spätestens mit Beginn der ersten Sitzung des neu gewählten Landtags von einem / einer Fraktionsvorsitzenden und einem weiteren Fraktionsmitglied, das entsprechend durch Satzung der Fraktion zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ermächtigt ist, zu unterzeichnen und in Textform der Präsidentin vorzulegen.

2. Rechnungslegung (Art. 6 BayFraktG)

Die Rechnungslegung ist in der in Art. 6 Abs. 3 BayFraktG vorgesehenen Gliederung (vgl. dazu auch Anlage 2) vorzunehmen.

Zur Rechnungslegung gehört nach Art. 6 Abs. 4 BayFraktG auch eine Übersicht über die Entwicklung des Vermögens, d.h. des Geldvermögens, der Schulden und der Rücklagen, getrennt nach ihren Zwecken (Vermögensübersicht).

Die Rechnung ist jeweils von einem / einer Fraktionsvorsitzenden und einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin zu unterzeichnen (Art. 6 Abs. 2 BayFraktG) und in Textform der Präsidentin vorzulegen.

Sie muss einen Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers / einer Wirtschaftsprüferin oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufweisen. Mit diesem Prüfungsvermerk muss bestätigt werden, dass die Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 BayFraktG eingehalten sind. Dies gilt für die Rechnungslegungen im Rahmen des Liquidationsverfahrens nur für die abschließende Rechnungslegung, die gem. Art. 10 Abs. 3 S. 3 BayFraktG nach Beendigung der Liquidation der Präsidentin vorzulegen ist.

3. Veröffentlichung der Rechnung (Art. 7 BayFraktG)

Die Präsidentin veröffentlicht die mit dem Prüfungsvermerk nach Art. 6 Abs. 5 BayFraktG versehenen Rechnungen in einer vereinheitlichten Darstellung (vgl. Anlage 2) in einer Landtagsdrucksache.

4. Auflösung einer Fraktion / Liquidation (Art. 10 BayFraktG)

Die Liquidatoren / Liquidatorinnen sowie die zur Vertretung befugten Liquidatoren / Liquidatorinnen sind der Präsidentin schriftlich zu benennen.

Gegenstände, die der Landtag den Fraktionen überlassen hat oder die aus Geldleistungen nach Art. 2 f. BayFraktG beschafft worden sind (vgl. Inventarverzeichnis der Fraktion i.L. i.S. Art. 10

Bayerischer Landtag

Abs. 2 Satz 5 BayFraktG), dürfen nicht veräußert werden; das Eigentum ist vielmehr insoweit dem Landtag zu übertragen.

5. Rückgewähr (Art. 4 BayFraktG)

Geldleistungen dürfen nach Art. 4 Abs. 1 BayFraktG nur für die in Art. 2 und 3 BayFraktG bestimmten Zwecke verwendet werden. Geldleistungen, die nicht für die bestimmten Zwecke verwendet wurden, sind nach Art. 4 Abs. 1 BayFraktG bis zur Vorlage der jährlichen Rechnung nach Art. 6 BayFraktG an den Landtag zurückzuzahlen. Zur konkreten Abwicklung der Rückzahlung ist im Vorfeld mit der Landtagsverwaltung Kontakt aufzunehmen.

Als nicht zweckentsprechende Verwendung gilt auch die Bildung von Rücklagen, die 60 % der erhaltenen jährlichen Mittel übersteigen (Art. 3 Abs. 3 BayFraktG). Als erhaltene jährliche Mittel nach Art. 3 Abs. 3 BayFraktG gelten diejenigen Mittel, auf die die Fraktion in dem betreffenden Kalenderjahr einen Anspruch nach Art. 2 und 3 BayFraktG hat, ungeachtet der in diesem Jahr evtl. davon abweichenden, tatsächlich erhaltenen Summe.

Das nach der Beendigung einer Liquidation auf Grund von Leistungen nach dem BayFraktG vorhandene und in der nach Art. 10 Abs. 3 S. 3 BayFraktG vorgelegten abschließenden Rechnung ausgewiesene Vermögen ist nach Art. 10 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Art. 4 BayFraktG zurückzuzahlen.

6. Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Ein Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrag wird ausschließlich zwischen der Fraktion und dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin oder dem Auftragnehmer oder der Auftragnehmerin begründet. Ein Vertragsverhältnis mit der Verwaltung des Landtags oder dem Freistaat Bayern wird nicht begründet.

Die Fraktion ist in der inhaltlichen Ausgestaltung und Durchführung des mit dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin oder dem Auftragnehmer oder der Auftragnehmerin geschlossenen Vertrages frei. Die Fraktion ist für die rechtlich zutreffende Qualifizierung des Vertragsverhältnisses, dessen ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Durchführung sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten verantwortlich. Dies gilt auch für die Gewährleistung, dass von dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin keine Gefahr für die Sicherheit und Integrität des Landtags ausgeht. Zu diesem Zweck wird empfohlen, dass sich die Fraktion vor Beschäftigungsbeginn ein Führungszeugnis des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin vorlegen lässt. Eine Haftung des Freistaates Bayern gegenüber dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin oder dem Auftragnehmer oder der Auftragnehmerin oder sonstigen Dritten ist ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 12.07.2023 in Kraft.

Bayerischer Landtag

Anlage 1

Inventarverzeichnis² der Fraktion ... im Bayerischen Landtag (Art. 5 Satz 2 BayFraktG)

I. Von der Fraktion aus Geldleistungen nach Art. 2 und 3 BayFraktG beschaffte sowie gemietete oder geleaste Gegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungswert von mehr als 800 €³ (ohne Umsatzsteuer) (s. beispielhafte Gliederung)

Nr.	Bezeichnung	Anzahl	Raum	Anschaffungszeitpunkt ⁴	Anschaffungs-/Herstellungskosten / St. in €
1	Fahrzeug A	1	-	01.01.2024	Leasing
2	Bürotisch B	2	Raum 1	01.04.2024	1.200
3	Kopiergerät	1	Raum 1	01.04.2024	Leasing
3	PC	1	Raum 2	01.10.2024	2.500
4	Kaffeemaschine	1	Teeküche 1	01.12.2024	850
Etc.

Unterschrift von einem / einer Fraktionsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Fraktion, das entsprechend durch Satzung der Fraktion zur Stellvertretung ermächtigt ist

II. Der Fraktion vom Landtagsamt zur Nutzung überlassene Räumlichkeiten⁵ und Gegenstände

(Eine Liste mit den zugeteilten Räumlichkeiten einschließlich der überlassenen Ausstattung⁶ dieser Räumlichkeiten sowie alle übrigen vom Landtagsamt an die Fraktion überlassenen Gegenstände⁷ erhalten die Fraktionen zu Beginn der Legislaturperiode durch das Landtagsamt.)

² Verlorenegegangene, unbrauchbar oder entbehrlich gewordene Gegenstände, die zuvor inventarisiert wurden, sind aus dem Inventarverzeichnis auszutragen.

³ Die genannte Wertgrenze, die auch für überlassene Gegenstände Anwendung findet, berechnet sich wie folgt: Stückpreis abzüglich ggf. Rabatt / Skonto abzüglich Umsatzsteuer zuzüglich ggf. Frachtkosten / Rollgelder. Unterhalb dieser Wertgrenze sind Gegenstände nur dann zu erfassen, wenn sie in einer Sachgesamtheit mit anderen Gegenständen zu sehen sind, d.h. insbesondere nicht für sich allein genutzt werden können und die Summe dieser inhaltlich zusammengehörigen Gegenstände insgesamt die genannte Wertgrenze übersteigt. Der Fraktion steht es selbstverständlich frei, Gegenstände in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen, die die genannte Wertgrenze nicht übersteigen.

⁴ Bei Gegenständen, die vor Inkrafttreten der Richtlinien beschafft wurden, sind der Anschaffungszeitpunkt sowie die Anschaffungs-/Herstellungskosten nur anzugeben, soweit diese Daten ermittelbar sind.

⁵ Die Anzahl an Räumen, die der Fraktion nach dem BayFraktG unentgeltlich überlassen sind, ergeben sich dabei folgendermaßen: Zugeschriebene Anzahl an Räumen je Fraktion nach entsprechendem Präsidiumsbeschluss abzüglich der Räume, die nach dem BayAbgG den Mitgliedern des Landtags zur Verfügung gestellt werden. Nicht „raumberechtigt“ nach dem BayAbgG sind insbesondere Kabinettsmitglieder sowie LPin / VPs, da für diesen Personenkreis eine separate Ausstattung zur Verfügung steht. Die konkrete Zuordnung der bei der Fraktion verbleibenden Räume obliegt der jeweiligen Fraktion bzw. kann nicht durch das Landtagsamt mitgeteilt werden.

⁶ Mit dem Gebäude fest verbundene Gegenstände in den überlassenen Räumlichkeiten, wie z.B. Einbauschränke oder Jalousien, oder sonstige Grundausstattung, wie z.B. Telefongerät, werden nicht separat aufgeführt.

⁷ Soweit diese dokumentiert sind.

Bayerischer Landtag**Anlage 2**

Rechnung für das Kalenderjahr 20xx der Fraktion ... im Bayerischen Landtag

Einnahmen und Ausgaben

1. Einnahmen

- 1.1. Geldleistungen⁸ nach Art. 2 und Art. 3 BayFraktG
 - 1.2. Sonstige Einnahmen
(davon Entnahme aus Rücklagen ..., im Vorjahr EUR ...)
- Summe Einnahmen

2. Ausgaben

- 2.1. Vergütungen an Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen⁹ *
 - 2.2. Personalausgaben für Fraktionsmitarbeiter/innen
Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gesamtbetrag)
Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Summe an Vollzeitäquivalenten (Stand 31.12.20xx)
 - 2.3. Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs
 - 2.4. Ausgaben für Veranstaltungen oder für die Zusammenarbeit mit Fraktionen anderer Parlamente¹⁰
 - 2.5. Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit ggf. einschließlich Pressearbeit¹¹
 - 2.6. Sonstige Ausgaben
(davon Zuführung zu Rücklagen EUR ..., im Vorjahr EUR ...)
- Summe der Ausgaben

Vermögensübersicht

	01.01....	31.12....	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
1. Geldvermögen			
davon Rücklagen (die vor Inkrafttreten des BayFraktG gebildet wurden)			
(Rücklagen, die nach Inkrafttreten des BayFraktG gebildet wurden)			
2. Schulden			
Saldo Geldvermögen / Schulden			

...

Unterschrift von einem / einer Fraktionsvorsitzenden und einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin ...

(Prüfungsvermerk Wirtschaftsprüfer/ Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)

⁸ Hier sind die tatsächlich erhaltenen, vom Landtagsamt im Berichtsjahr an die Fraktion ausgezahlten Geldleistungen in Summe anzugeben.

⁹ Die Zahl der Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen und an diese Fraktionsmitglieder gezahlte Einzelbeträge sind in einer Anlage gesondert aufzuschlüsseln.

¹⁰ Ausgaben für Veranstaltungen, die sich nach innen richten, sind dem Konto für Veranstaltungen zuzurechnen.

¹¹ Ausgaben für öffentlichkeitswirksame oder repräsentative Anlässe, Gespräche und Begegnungen, die nach außen gerichtet sind, sind als Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit zu verbuchen.

Bayerischer Landtag***Vergütungen an Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen**

Funktion	Anzahl	Gesamtbetrag je Funktion in EUR
...
Summe	